

Wahlrecht:
Die Stelle und Aufgabestellen-Unterstützung ist bis zum Wahljahr von 500 ₣ zu erhöhen.
Öffnungs- und Versorgung a. d.:

Die Stellunterstützung beträgt:
in Höhe 1 ₣ 10 ₣ pro Woche

* 2 85
* 3 120
* 4 165
* 5 228
* 6 300

Angesetzt für jedes Kind unter 14 Jahren 1 ₣ pro Woche.

Die Stellunterstützungslösche sind den Beiträgen entsprechend zu erhöhen.

Achim:
Wahl 3 ist zu streichen und dafür zu setzen: Stelle und Gehaltsunterstützungen sind den leichten Tagen zu ziehen.

Hannover:
Die Stelle und Aufgabestellen-Unterstützung beträgt im Hochjahr: Beitragsstufe 1, bis 16 ₣ pro Tag; 17-24 ₣ pro Woche

* 2 18
* 3 24
* 4 30
* 5 45
* 6 55
* 7 65
* 8 75
* 9 85
* 10 97

Wahl 3 wird freigestellt und darf angesetzt werden: Mitglieder für Kinder unter 14 Jahren, zu deren Gunsten sie verpflichtet sind, nicht unter Unterstützung von 1 ₣ pro Woche.

Neubrandenburg:
In § 9 Wahl 1 soll folgender Sach gestrichen werden: Diese Unterstüzung wird in Höhe des in den letzten vier Wochen durchschnittlich erzielten Beitragsdienstes gesetzt mit der Wochene ... — Dafür soll es nur heißen: Diese Unterstüzung darf im Hochjahr betragen:

Lüneburg:
§§ 7, 8 und 9 sind die Unterstüzungslösche auf Stelle, Aufgabestellen und Wehrregelungen zu erhöhen, hingegen auf Entwobslöschen zu senken.

Braunschweig:
Die Stellunterstützung für Stelle von nur drei Tagen oder weniger Dauer ist ebenfalls vom 1. Tag an zu ziehen.

Offenbach a. M.:
Stelle und Gehaltsunterstützung und Arbeitslosen-Unterstützung muss automatisch nach den zu leistenden Beitragssummen erhöht werden.

Wismar:
Wahl 3 steht der erste Sach neben, dann weiter: Die Unterstüzung ist zu erhöhen, dass die Stelle mindestens das Dreifache der Beiträge umfasst. Sie beträgt demnach:

in der 1. Stelle 10 ₣ pro Tag 60 ₣ pro Woche

* 2 20
* 3 30
* 4 40
* 5 50
* 6 60
* 7 70
* 8 80
* 9 90

Wahl 3 wird im Stelle von 6 ₣ jetzt 10 ₣ gestellt.

Bremerhaven:
Die Unterstüzungslösche sind zu erhöhen, dass sie mit den jetzt erhöhten Beitragssummen übereinstimmen.

Schönberg:
Die Unterstüzungslösche sind den Beitragssummen entsprechend zu erhöhen.

Dresden:
Die Gehaltsunterstützung und Gehaltsregelungen-Unterstützung ist so zu erhöhen, dass eine möglichste Erhaltung an die wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgt.

8. a. (Gewerbeleistung)

Die Gewerbeleistung und Gewerbenunterstützung ist zu streichen, der Verband in einer Kommission umzuwandeln.

Altona:
Die §§ 9, 9a, 9b, 10 und 11 des Statuts sind zu streichen. Die Säte des § 7 sind den Verhältnissen entsprechend zu erhöhen.

Norddeutschland:
Die Gewerbeformung wird befehligen, die Kranken- und Gewerbeleistungsumsetzung vollständig anzuordnen.

Berlin:
Um den Domänenhof des Reiches zu halten, hat der Vorstand verfügt, die Stellen, Stelle und Wehrregelungen sowie die Nachschüsse und Umgangsumsetzung beizubringen, nur dadurch kann der Verband zu einer Kommission ausgebaut werden.

Wiesbaden:
§§ 9, 9a und 9b des Statuts sind zu streichen. § 7 des Statuts in den wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst.

Schwerin:
Die Stellen und Umgangsumsetzung zu streichen, dafür die Stelle und Aufgabestellen-Unterstützung zu erhöhen.

Recklinghausen:
Die Gewerbeleistung und Gewerbenunterstützung im Hause der Krankheit soll ganzlich gestrichen werden, dafür sollen die Säte der Stelle und Gehaltsunterstützung erhöht werden.

Wernigerode:
1. Der § 9 ist auf 10 Stufen zu erweitern.
2. Wehrabteilung der Gewerbeleistung und Gewerbenunterstützung nach 5 Stufen.

Hameln:
Die Gewerbeleistung darf in 7 Stufen aneinander folgenden

Wochen nur betragen:
Wocheneinsatz 1 ₣ 2 ₣ 3 ₣ 4 ₣ 5 ₣ 6 ₣ 7 ₣ 8 ₣ 9 ₣

tragstellung u.
52 Wochen 66 144 202 264 320 383 450 512 572

104 144 216 283 333 394 450 512 572

208 163 232 292 342 398 458 514 570

312 216 284 342 392 448 504 560 616

334 200 280 340 400 460 508 562 612

416 234 304 364 424 484 540 596 652

458 160 230 290 340 398 458 512 572

520 312 430 490 550 612 672 732 792

520 der ersten Stelle sind die Werte, um Mittwoch, bei den Ort verlassen (Nicht 5 ₣) zu streichen.

Die Kreisregierung:
Die Berechtigung ist Bezug von Unterstützung ist aufzugeben.

Altenberge:
Als Unterstützungsverdere für die Gewerbeleistung ist das Kalenderjahr zu nehmen.

Eger:
Wahl 3 steht der erste Sach neben, dann weiter: Sofern der Gewerbeleistung nicht vom Staat oder von der Kommune eine Gewerbeleistungsumsetzung in Höhe von drei Beiträgen, jenseits vorhergehenden Einvernehmen erhält.

Wittenberge:
Es wird beantragt, die Gewerbeleistung und Gewerbenunterstützung sollen zu stellen und dafür die Gewerbeleistung zu erhöhen.

Wittenberge:
Die Gewerbeleistung und Gewerbenunterstützung ist bedeutend zu erhöhen und vom 1. Tage an zu ziehen.

Dresden:
Alle in diesem Paragraphen genannten Unterstützungsleistungen sind zugunsten des Ausbaus der Stelle, Gehaltsregelungen und Umgangsumsetzung in Höhe von drei Beiträgen, jenseits vorhergehenden Einvernehmen erhält.

Wittenberge:
Es wird beantragt, die Gewerbeleistung und Gewerbenunterstützung sollen zu stellen und dafür die Gewerbeleistung zu erhöhen.

Wittenberge:
Die Gewerbeleistung und Gewerbenunterstützung ist bedeutend zu erhöhen und vom 1. Tage an zu ziehen.

Dresden:
Alle in diesem Paragraphen genannten Unterstützungsleistungen sind zugunsten des Ausbaus der Stelle, Gehaltsregelungen und Umgangsumsetzung in Höhe von drei Beiträgen, jenseits vorhergehenden Einvernehmen erhält.

Wittenberge:
Die Gewerbeleistung und Gewerbenunterstützung soll von den Beitragssummen zu bestimmen.

Wittenberge:
Der lehre Wahl wird gestrichen.

Wittenberge:
Der lehre Wahl ist zu streichen.

Wittenberge:
Der lehre Wahl ist zu streichen.

Wittenberge:
Die Gewerbeleistung ist zu streichen.

Erläuterungen zum Wahlsreglement.

Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied, welches mit seinem Verbandsbeiträgen und Lokalbeiträgen nicht länger als sechs Wochen im Rückstande ist. Mitglieder, die infolge von Arbeitslosigkeit oder Krankheit von der Beitragsleistung entbunden oder denen die Beitragsleistung gestundet sind, können wählen und auch wählbar. Wählen kann ein Mitglied nur in dem Wahlkreis, welcher es zurzeit angehort. Es darf, wenn es sein Recht ausüben will, persönlich zur Wahl erscheinen. Das Einstimmen des Stimmzettel in den Wohnungen der Mitglieder durch die Wahlleitung ist ungültig. Die so abgegebenen Stimmen sind ungültig.

Als Legitimation dient das Mitgliedsbuch oder die Karte. Will also ein Mitglied sein Wahlrecht ausüben, so muss es sein Mitgliedsbuch oder die Karte der Wahlleitung vorlegen, und nachdem dies die Wahlberechtigung festgestellt, kann das Wahlrecht ausübt werden.

Mitglieder, die sich auf Wanderschaft befinden, eben ihr Wahlrecht in der Wahlstelle aus, wo sie sich am Wahlort aufhalten. Als Legitimation dient ihnen die Wanderscheine.

Mitglieder, die in Orten wohnen, wo keine Wahlstelle des Verbandes besteht, brauchen nicht persönlich zur Wahl zu erscheinen. Ihnen ist es gestattet, ihren Stimmzettel im verschlossenen Umschlag an den 1. Bevollmächtigten derjenigen Wahlkreise zu senden, in welcher sie ihre Wahlrechte entrichten. Der 1. Bevollmächtigte übt dann für diese Mitglieder das Wahlrecht.

Die Wahlen müssen am Sonntag, den 9. Juli d. J. vorgenommen werden. Die Wahlstelle, die von den Wahlleitungen der Wahlstellen bestimmt ist, betrifft vier Stunden. Vor und nach Wahlzeit dürfen keine Stimmzettel angenommen werden.

Die Wahlleitung wird, sobald von den Bevollmächtigten und Bevollmächtigten der Wahlstelle, in Wahlstellen, wo eine besondere Ortsverhältnisse notwendig machen, können mehrere Wahlbezirke gebildet werden. Jedoch ist zu empfehlen, dass wenn nicht wohin Gründe vorliegen, jede Wahlstelle nur einen Wahlbezirk bildet. Die offizielle Wahlleitung soll einen Wahlbezirk zu bestimmen und rechtzeitig in geeigneter Weise neben der Wahlstelle den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. In Wahlstellen, wo mehrere Wahlbezirke gebildet werden müssen, muss für eine geeignete Wahlleitung in jedem Wahlbezirk Sorge getragen werden.

Die Wahl ist geheim und erfolgt mittels Stimmzetteln. Beim Eintritt in den Wahlraum ist übergeben. Auf diesen Stimmzettel schreibt der Wähler so viel Namen, als Delegierte im Wahlkreis zu wählen sind, wobei es gestattet ist, auch andere als die vorgeschriebenen Kandidaten zu wählen. Unzulässig ist jedoch, dass auf einem Stimmzettel mehr Namen verzeichnet werden, als Delegierte im Wahlkreis zu wählen sind. Solche Stimmzettel sind ungültig. Daunter sind solche Stimmzettel gültig, die weniger Namen enthalten, als Delegierte zu wählen sind.

Der abwährende Stimmzettel wird gefasst der Wahlleitung überreicht, die ihn in einem dazu bereitgestellten Behälter (Wohlfahrt) legt.

Das ausübliche Wahlrecht ist dem Mitgliede im Mitgliedsbuch zu bestätigen. Die Bestätigung erfolgt der Wahlleitung durch den Andruck des Wahlstellenstempels mit Bezeichnung des Tages und des Wochentages.

Nach abgeschlossener Wahl stellt die Wahlleitung das Wahlergebnis fest und fertigt das vom Verbandsvorstand zugesandte Wahlprotokoll an. Aus demselben muss erlichlich sein, wie oft es Stimmen insgesamt abgegeben wurden, und wie oft hierauf auf die einzelnen Kandidaten entfielen oder ungültig waren. Die Nummer des Wahlkreises anzugeben darf nicht unterlassen werden. Die Angabe ist erforderlich, um der Zentralwahlkommission eine schnelle Ermittlung der Wahlresultate zu ermöglichen. Das Wahlprotokoll ist durch einen handschriftlichen Unterschrift von den Mitgliedern der Wahlleitung zu bestäuben und mit dem Wahlstellenstempel zu versehen. Das fertige Wahlprotokoll mit den abgegebenen Stimmzetteln ist am 12. Juli an den Kollegen Otto Stummel, Bremen, bis zur Weile 20.10. vorzuhändigen, der Zentralwahlausführungscommission, eingulend. Später eingehende Wahlresultate sind unzulässig.

Der Verbandsvorstand.

Der Zentrale Schlichtungsausschuss für die Zigarrenherstellung

hat seine 14. Sitzung am 16. und 17. Juni 1922 in Eisenach ab.

Zur Verhandlung standen folgende Streitfälle:

Antrag Nr. 138. Die Firma Hoch u. Dost in Hamburg beantragt Feststellung der Schwierigkeitsklasse ihres den Zigarettenfabriken Geleschen und Hersteller geäußerten Fabrikats Nr. 710 für Zigarettenmacher als auch für Sortierer.

Entscheidung: Der Antrag 138 wird dahin entschieden, dass die Sorte 710 nach dem Mitteldeutschen Tarif in Schwierigkeitsklasse B und Sortierklasse 2 gehobt. Die bereits getroffene Entscheidung des Schlichtungsausschusses für die Bezirksgruppe Mitteldeutschland wird dadurch bestätigt.

Antrag Nr. 139. Die Firma J. G. Bruns in Eisenach erhebt Beschwerde gegen die Einschätzung ihrer Sorte 500 in Schwierigkeitsklasse C für Zigarettenmacher und Klasse B für Sortierer und beantragt eine Entscheidung des Zentralen Schlichtungsausschusses.

Entscheidung: Die Entscheidung der bezirksgruppen Tarifierungskommission wird bestätigt und zwar dahingehend, dass die Sorte 500 der Fa. Bruns in Eisenach für die Herstellung der Zigaretten nach Schwierigkeitsklasse C und für die Sortierung nach der Sortierklasse B gehört. Die letztere Gute unter besonderer Berücksichtigung des kleinen Fassons.

Bei der Verhandlung des Antrages Nr. 139 hat sich herausgestellt, dass deshalb dem bezirksgruppen Schlichtungsausschuss noch vorgelegen hat. Der zentrale Schlichtungsausschuss hat sich trotzdem für zuständig erklärt, weil der bezirksgruppen Schlichtungsausschuss und die Tarifierungskommission gleichzeitig eine Entscheidung des bezirksgruppen Schlichtungsausschusses angefordert werden muss. Der zentrale Schlichtungsausschuss muss beanstanden, dass Tarifierungskommission und bezirksgruppen Schlichtungsausschuss aus denselben Personen bestehen, weil dadurch ein Eindruck gegen Entscheidungen der Tarifierungskommission unmöglich gemacht ist und empfiehlt dringend, diese Personenvereinheit zu ändern.

Antrag Nr. 140. Die Firma G. Kleinenhusen in Wittenhausen beantragt die Feststellung der Tarifklasse für die in ihrer Filiale Dobendorf bei Wittenhausen hergestellten Fabrikats Nr. 500 S/Hd., 501 S/Hd., 502 S/Hd. und 503 S/Hd.

Die Angelegenheit wird dadurch geregelt, dass der Vertreter der Fa. Kleinenhusen, Herr Dr. Meyer, den Antrag zurückzieht mit der Erklärung, dass der Streitfall an Ort und Stelle mit den Vertretern der Arbeitnehmerorganisationen geregelt werden soll. Da die Einspruchshilfe gegen die am 13. April 1922 gefallene Entscheidung des bezirksgruppen Schlichtungsausschusses der Bezirksgruppe Mitteldeutschland durch den Antrag geworfen war, durch welche die Entscheidung aber als abgeschlossen betrachtet werden könnte, wird dieselbe bis zum 10. Juli 1922 verlängert.

Ein Antrag 141 der Firma Heinrich Hesler Nach. In Berlin wird, da nach Ansicht des zentralen Schlichtungsausschusses der Streitfall nicht erschöpfend geregelt worden ist und die Entscheidung offenbar auf halber Boraussetzung beruht, an den bezirksgruppen Schlichtungsausschuss zurückverweisen.

Verbandsteil.

Folgende Gedär sind bei mir eingegangen:

24. Juni: Wm 2500.—
24. Juni: Frankfurt a. M. 1175.—
2. Juni: Dortmund 300.—
4. Juni: Wiesbaden 300.— Brühl-Grembach 2200.—
7. Juni: Bamberg 1800.— Neubrandenburg 1200.— Eigentum 220.—
7. Juni: 700.— Unterhaching 1000.— Bad Oeynhausen 2000.—
7. Juni: 700.— Wiesbaden 1000.— Stuttgart 10270.— Singen 2000.—
7. Juni: Wiesbaden 1000.— Offenbach 2000.—
7. Juni: Gengenbach 1000.— Viecht 2000.— Baustadt 6100.— Gundelsheim 700.— Sandeshof 1500.—
9. Juni: Dürrn 2000.— Hanau 2000.— Greifswald 2200.— Berlin 15000.—
15. Juni: Magdeburg 3700.— Würzburg 10000.— Wilsdruff 2700.—
15. Juni: Norden 800.— Görlitz 3000.—
10. Juni: Wuppertal 1000.— Gelsenkirchen 1500.— Hamm 2000.—
10. Juni: Bonn 1000.— Wuppertal 700.— Berlin 12000.—
14. Juni: Bonn 1000.— Süpnyau 2000.— Mannheim 6000.— Gleis 79350.— Mainz 2000.— Bonn 1100.— Offenbach 7000.— Würzburg 1500.— Gießen 1500.— Heidelberg 6000.—
11. Juni: Hamburg 5000.—

Einrichtungsgegenstände für Zigarren-Geschäfte u. Fabriken

Moderne Modelle in praktischster Ausführung
Verlangen Sie meine Preislisten

Heinrich Franck

Berlin N 54, Brunnenstrasse 22

Rohtabakhandlung

Adolf Francke

Bremen

Auf der Brücke Nr. 4

offiziell zu verzollten Preisen

Sumatra-Döder:

Reben-Ldg.S.K. 3...	100...	Sumatra-Umbatt... 60...	90...
M.C.M.Ldg.S.K. 3...	180...	Gaso-Ulb.2 u.3. Ldg. 55...	65...
Schmalbartsch. K. 3...	185...	Doming-Ulb.u.Ülb. 52...	45...
N.L.C.M.Ldg.B.V. 2...	160...	Carmen...	80...
Dohy By.TL-X.S. 1...	280...	Braffl-Einlage...	82...
Borkenland-Döde...	70...	Gaso-Einlage...	51...
fi. Braffl-Döde...	60...	Gaso (Vialon)...	61...
Vergleich nur an günstlich angemeldete Verarbeiter, frei Verpackung unter Nachnahme.			

Kollegen! Agiert für den Verband!

L. Cohn & Co., Berlin R.
Gegründet 1870.
Brunnenstr. 24.
Rohtabak-Maschinenfabrik
Sämtliche Utensilien und Maschinen zur Zigarren- und Tabakfabrikation.

Reistes und großes Haus der Branche - großes Zigarren- und Zigarettenherunternehmen Deutschlands.

Neuerstellungen günstigste Bedingungen.

Preislisten Te auf Wunsch umstehend kostenlos.

Unser lieber Kollegen

Fritz Nedbal nebst Frau

die verslaufen Gläubigerin zur silbernen Hochzeit.

Schiffsteile 22, Bergedorf.

Welt liegt Fritz? Es ist

aus uns noch tragen vom off-

gegenden.

Unser lieber Kollegen

Emil Vogel

aus Pforzheim in seinem am 19. Juni
geburtstag Geburtstag ein
deutliches Lebewohl.

Die Kollegen und Kolleginnen
der Firma Böttmann & Co.

Osannfeld

Deutschland

Deutschland